

Abbildung 1

## Schema unterschiedlicher Einkommensniveaus

<b>Spitzeneinkommen</b>		Die über das Normaleinkommen hinausgehenden Lohnanteile des Spitzeneinkommens sind in keinem Fall anrechenbare Betriebskosten; in nicht gewinnorientierten Betrieben unterliegen die über dem Normaleinkommen liegenden Lohnanteile der betrieblichen Gewinnsteuer.	Einkommen, das üblicherweise nur von Menschen erreicht werden kann, die mit aussergewöhnlichen Fähigkeiten ausgestattet sind oder deren Leistungen aus anderen Gründen einen ausserordentlichen Marktwert haben.
<b>Normaleinkommen</b>		Die über das Grundeinkommen hinausgehenden Lohnanteile des Normaleinkommens sind bedingt anrechenbare Betriebskosten	Einkommen, das üblicherweise eine gut ausgebildete Fachkraft erreicht.
<b>Grundeinkommen</b>	Ausreichend für den Grundbedarf einer erwerbstätigen Person und ihrer Familie  Pauschalbetrag	Mindestlohn für die energiesteuerrechtliche Berücksichtigung eines Arbeitsverhältnisses;  Die dem Grundeinkommen entsprechenden Lohnanteile sind unbedingt anrechenbare Betriebskosten	Einkommen, das eine uneingeschränkt leistungsfähige erwerbstätige Person auch ohne Ausbildung erreichen kann.  Das Sozialversicherungssystem sorgt dafür, dass im Normalfall für jede mitwirkungsbereite Person auch in schwierigen Situationen der durch das Grundeinkommen mögliche Lebensstandard erhalten bleibt.
<b>Existenzminimum</b>	Mindestbedarf, den ein Mensch für ein menschenwürdiges Leben benötigt  Individuelle Berechnung	Grundlage für die Berechnung von Sozialhilfe und Pfändungsfreigrenzen	Jede Person hat darauf Anspruch, dass ihr mindestens das Existenzminimum zur Verfügung steht.